

## VARIABLE HYPOTHEKEN-PFANDBRIEFE 2012 - 2018

<b>Emittentin:</b>	Oberösterreichische Landesbank AG
<b>ISIN-Nummer:</b>	AT0000A0T8Q2
<b>Laufzeit:</b>	vom 19. Jänner 2012 bis 19. Jänner 2018 (ausschließlich)
<b>Verzinsung:</b>	19.01.2012 – 19.07.2012 (ausschl.): 2,50% p.a. 19.07.2012 – 19.01.2018: 3M-Euribor + 0,50% p.a. zahlbar vierteljährlich im Nachhinein;
<b>Zinsberechnungsmodus:</b>	act/360 modified following adjusted
<b>Zinssatzfestsetzung:</b>	Der 3M-Euribor wird vierteljährlich im Voraus, jeweils 2 Geschäftstage vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode, fixiert. Zur Fixierung werden die auf der Reuters-Seite „Euribor01“ veröffentlichten Werte herangezogen.
<b>Kuponfälligkeit:</b>	jeweils am 19.01., 19.04., 19.07. und 19.10. eines jeden Jahres, erstmals am 19. April 2012
<b>Zahlung:</b>	in Euro
<b>Erstausgabekurs:</b>	100,70% unterliegt marktbedingten Schwankungen
<b>Tilgung:</b>	Einlösung zum Nennwert am 19. Jänner 2018
<b>Stückelung:</b>	€ 100,--, verbrieft in Sammelurkunden
<b>Kündigung:</b>	Sowohl seitens des Inhabers als auch seitens der Emittentin unkündbar
<b>Geschäftstage:</b>	TARGET und Wien
<b>Haftung:</b>	Die Oberösterreichische Landesbank AG haftet für alle Verpflichtungen aus diesen Pfandbriefen mit ihrem gesamten Vermögen, insbesondere aber mit den für die Gläubiger aus diesen Pfandbriefen nach dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 648/1938 i.d.F. BGBl I Nr. 32/2005, bestellten besonderen Deckungswerten.
<b>Börseeinführung:</b>	Geregelter Freiverkehr an der Wiener Börse
<b>Mündelsicherheit:</b>	Die Pfandbriefe sind zur Veranlagung von Mündelgeldern geeignet.
<b>Verjährung:</b>	Das Kapital verjährt nach 30 Jahren, die Zinsscheine 3 Jahre nach Fälligkeit.
<b>Verwahrung:</b>	Sammelverwahrung
<b>Bekanntmachung:</b>	alle Bekanntmachungen erfolgen auf Anfrage des Investors schriftlich durch die Emittentin
<b>Anwendbares Recht:</b>	Österreichisches Recht

Linz, Jänner 2012

Dieses Wertpapier ist eine Daueremission, die von der Prospektspflicht gemäß § 3 (1) Z 3 KMG ausgenommen ist. Die vollständigen Bedingungen für diese Anleihe liegen in der Bank auf.

Risikohinweis: Das Wertpapier unterliegt den marktüblichen Kursschwankungen. Es können neben Bonitäts- und Liquiditätsrisiken auch Kursrisiken bestehen.

Retail

Volumen € 2.000.000,- (mit Aufstockungsmöglichkeit)

# B E D I N G U N G E N

der

## VARIABLEN HYPOTHEKEN- PFANDBRIEFE 2012 - 2018

ISIN: AT0000A0T8Q2

### § 1

#### Form und Nennbetrag

- (1) Die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (nachstehend "OÖ Landesbank AG") begibt die variablen Hypotheken-Pfandbriefe 2012-2018 (in Folge „Pfandbriefe“)
- (2) Die Pfandbriefe gelangen in bis zu 20.000 Stücken zu je EUR 100,- im Gesamtnennwert von bis zu €2.000.000,- (mit Aufstockungsmöglichkeit) ab 19. Jänner 2012 zur Ausgabe und lauten auf den Inhaber.
- (3) Die Pfandbriefe werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 Depotgesetz, BGBl Nr. 424/1969, in der Fassung BGBl Nr. 650/87 vertreten. Die Sammelurkunde trägt die Unterschriften zweier Zeichnungsberechtigter der OÖ Landesbank AG. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht nicht.
- (4) Der Erstausgabekurs wurde mit 100,70% des Nominalwertes festgesetzt.

### § 2

#### Laufzeit

Die Laufzeit der Pfandbriefe beginnt mit dem 19. Jänner 2012 und endet mit Ablauf des 18. Jänner 2018.

### § 3

#### Verzinsung

- (1) 19.01.2012 bis 19.07.2012 (exklusive): 2,50% p.a.  
19.07.2012 bis 19.01.2018 (exklusive): 3M-Euribor + 0,50% p.a.
- (2) Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis act/360, modified following adjusted.
- (3) Die Verzinsung beginnt mit dem 19. Jänner 2012 und endet mit Ablauf des 18. Jänner 2018.
- (4) Die OÖ Landesbank AG verpflichtet sich, den aus den Pfandbriefen berechtigten Personen vierteljährlich im Nachhinein, jeweils am Kupontermin, erstmals am 19. April 2012, die Zinsen zu bezahlen.  
Sind der 19.01., 19.04., 19.07. oder 19.10. kein Bankarbeitstag, so sind die Zinszahlungen und am Laufzeitende die Tilgungszahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu leisten, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("Modified Following Business Day Convention").  
Die Zinsberechnungsperiode wird entsprechend angepasst (adjusted).

Zinssatzfestsetzung: Der 3M-Euribor wird vierteljährlich im Voraus, jeweils 2 Geschäftstage vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode, fixiert. Zur Fixierung werden die auf der Reuters-Seite „Euribor01“ veröffentlichten Werte herangezogen.

Zinsperiode: Jener Zeitraum von einem Kupontermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Kupontermin (ausschließlich).

Kupontermin: 19. Jänner, 19. April, 19. Juli und 19. Oktober eines jeden Jahres, erstmals am 19. April 2012 (adjusted);

#### **§ 4 Kündigung**

Eine Kündigung ist weder seitens der Emittentin noch Seitens des Inhabers möglich.

#### **§ 5 Tilgung**

- (1) Der Pfandbrief wird zur Gänze am 19. Jänner 2018 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig. Ist der 19. Jänner 2018 kein Bankarbeitstag, so ist die Tilgungszahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu leisten, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("Modified Following Business Day Convention").
- (2) Die OÖ Landesbank AG ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit der Pfandbriefe diese jederzeit im Markt oder auf sonstige Weise zu Tilgungszwecken zurückzukaufen.

#### **§ 6 Zahl- und Hinterlegungsstellen**

- (1) Die Oesterreichische Kontrollbank AG, Wien, und die OÖ Landesbank AG, Linz, mit allen ihren Geschäftsstellen fungieren als Zahl- und Hinterlegungsstelle.
- (2) Die Gutschrift der Tilgungszahlungen sowie der fälligen Kuponzahlungen erfolgt zu jedem Kupontermin bzw. am Fälligkeitstermin über die jeweilige für den Inhaber der Pfandbriefe depotführende Stelle.

#### **§ 7 Steuern, Abgaben, Abzüge, sonstiger Zahlungen**

- (1) Alle Zahlungen der OÖ Landesbank AG erfolgen vorbehaltlich etwaiger Steuern, Abgaben, Abzüge oder sonstiger Zahlungen, welche aufgrund der Gesetze, deren offizieller Auslegung sowie der Verwaltung vorgeschrieben, geleistet oder abgezogen werden.
- (2) Die Kapitalerträge aus den Pfandbriefen unterliegen grundsätzlich der Kapitalertragssteuer in der Höhe von derzeit 25%, die im Abzugswege einbehalten wird. Ab dem 01.04.2012 entfällt das KEST - Gutschriftssystem bei Wertpapierkäufen für die Stückzinsen.
- (3) Erwerb von Wertpapieren (Pfandbriefen) ab dem 01.04.2012: Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen vom Kapitalvermögen unterliegen dem Abzug einer 25%igen KEST. Bemessungsgrundlage ist der Veräußerungspreis nach Abzug der Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Stückzinsen.
- (4) Potentiellen Anlegern wird empfohlen, ihre steuerrechtlichen Berater zu konsultieren, um die Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Pfandbriefe zu analysieren.

#### **§ 8 Anleihenwährung**

Die Pfandbriefe lauten auf Euro.

#### **§ 9 Bankarbeitstag / Geschäftstag**

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Bankzahlungssystems TARGET2 sowie, vorbehaltlich einer vorherigen Einstellung, des

Bankzahlungssystem TARGET betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

TARGET : Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer

## **§ 10 Verjährungsfrist**

Ansprüche auf die Zahlung von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf das Kapital dreißig Jahre nach Fälligkeit.

## **§ 11 Sicherstellung**

Die Oberösterreichische Landesbank AG haftet für alle Verpflichtungen aus diesen Pfandbriefen mit ihrem gesamten Vermögen, insbesondere aber mit den für die Gläubiger aus diesen Pfandbriefen nach dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 648/1938 i.d.F. BGBl I Nr. 32/2005, bestellten besonderen Deckungswerten.

## **§ 12 Mündelsicherheit**

Die Pfandbriefe sind zur Veranlagung von Mündelgeldern geeignet.

## **§ 13 Bekanntmachungen**

Alle Bekanntmachungen erfolgen auf Anfrage des Inhabers schriftlich durch die Emittentin.

## **§ 14 Börseeinführung**

Geregelter Freiverkehr an der Wiener Börse wird beantragt.

## **§ 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung und im Zusammenhang mit dieser Emission und den hieraus entstehenden Forderungen gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Linz. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich das in Linz sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand.

## **§ 16 Begebung**

Die Pfandbriefe werden als Daueremission begeben. Sie sind gemäß § 3 (1) Z 3 KMG von der Prospektspflicht ausgenommen.

## **§ 17 Risikohinweis**

Das Wertpapier unterliegt den marktüblichen Kursschwankungen. Es können neben Bonitäts- und Liquiditätsrisiken auch Kursrisiken bestehen.